

# **BGer 7B\_606/2025 vom 3. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_606\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_606_2025)

FR: TF 7B\_606/2025 du 3 octobre 2025

IT: TF 7B\_606/2025 del 3 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 17. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend Rückerstattung des von ihm geleisteten Prozesskostenvorschusses ab, die er in dem von ihm initiierten Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2025 eingereicht hatte. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 2. Juli 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG, gegen den die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Der Beschwerdeführer kommt den Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4) mit der nicht näher begründeten Behauptung, er befinde sich in "akute[r] finanzielle[r] Notlage", nicht hinreichend nach. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist zudem nicht ersichtlich, zumal der Ausgang des Verfahrens vor der Vorinstanz offen ist und die Gerichtskosten von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1, Art. 136 Abs. 1 lit. a in fine StPO). Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.